

# RS OGH 1993/12/14 Okt6/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

## Norm

KartG 1988 §10 Abs1

## Rechtssatz

Bei horizontalen Bindungen bezieht sich das gemeinsame Interesse zumeist auf die Verfälschung des Wettbewerbs, selbst wenn die beteiligten Unternehmer dabei verschiedenartige Bindungen eingehen. Beschränkt ein Unternehmer die wettbewerbsrelevante Tätigkeit gegen Entgelt auf Bedürfnisse seines verbleibenden Unternehmens, liegt die sich daraus ergebende Wettbewerbsbeschränkung im gemeinsamen Interesse der Beteiligten.

## Entscheidungstexte

- Okt 6/93  
Entscheidungstext OGH 14.12.1993 Okt 6/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0063445

## Dokumentnummer

JJR\_19931214\_OGH0002\_000OKT00006\_9300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)